III. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Salem

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-Holst. 2003, S. 57) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.04.2017 folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Salem erlassen:

Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 "Gemeindewehrführerin/Gemeindewehrführer"

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Gemeindewehrführers oder der Gemeindewehrführerin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung gezahlt.

Artikel II

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Gerätewartinnen/Gerätewarte

Die Gerätewartinnen oder Gerätewarte erhalten für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 €.

Artikel III

Inkrafttreten

Die III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Salem tritt rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft.

Salem, den 06.04.2017

S.)

(Schmidt) Bürgermeister